



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern				
Eing.: 29. Dez. 2010				
II	Abt. 7	Sg. 9	GAPI-Nr. 63415-004/08	Vorg. Nr.

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5272
FAX +49 (0)228 99-300-807 5272

ralph.sieber@bmvs.bund.de
ref-stb27@bmvs.bund.de
www.bmvs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 29/2010

- Sachgebiet 04.4: Straßenbefestigungen;
Bauweisen
06.1: Straßenbaustoffe;
Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe;
Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen, Ausgabe 2007; Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07; ZTV Asphalt-StB 07)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.

1. 16/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906012 (TL Asphalt-StB 07)
2. 17/2008 vom 19. September 2008 - S 17/7182.8/3/906013 (ZTV Asphalt-StB 07)

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3/1331951

Datum: Bonn, 22.12.2010

Seite 1 von 2





Seite 2 von 2

Der Anhang A der mit Bezugsschreiben (1) bekannt gegebenen TL Asphalt-StB 07 wurde überarbeitet und ist zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

Die Abschnitte 2.3.2, 4.1 und 4.2.2 der mit Bezugsschreiben (2) bekannt gegebenen ZTV Asphalt-StB 07 wurden überarbeitet und sind zukünftig in der überarbeiteten Form für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Änderungen und Ergänzungen sind in der Anlage 2 zusammengestellt.

Ich bitte die beiliegenden Anlagen allen in Betracht kommenden Ausschreibungen als Vertragsgrundlage beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, diese Regelungen auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Durchschrift zu übersenden.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Angestellte



Anlage 1 zum ARS 29/2010

**Änderungen und Ergänzungen der Technischen Lieferbedingungen für
Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen,
Ausgabe 2007 (TL Asphalt-StB 07)**

**I) Im Anhang A „Eigenschaften und geforderte Kategorien der
Gesteinskörnungen für Asphalt“**

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Die Überschrift des Anhangs A erhält 2 Sternchen.

**Eigenschaften und geforderte Kategorien der Gesteinskörnungen
für Asphalt ^{**)}**

2. Als zusätzliche Fußnote wird unter Anhang A aufgeführt:

^{**)} Die Angaben gelten nur im Zusammenhang mit den jeweiligen
Abschnitten der TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007.

3. Änderung der Abschnitts-Nr. 2.2.6 (Zeile 2.2.6):

TL Gestein- StB 04 ^{*)} , Ab- schnitts- Nr.	Anwendung für	AC T	AC TD	AC B	AC D, SMA, MA	PA	Abstreu- material
	Eigenschaft						
2.2.6	Anteil gebrochener Kornoberflächen	C_{NR} ; $C_{50/30}$	C_{NR}	$C_{90/1}$; $C_{95/1}$; $C_{100/0}$		$C_{100/0}$	$C_{90/1}$ ^{a)}



Anlage 2 zum ARS 29/2010

**Änderungen und Ergänzungen der Zusätzlichen Technischen Vertrags-
bedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefesti-
gungen aus Asphalt, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07)**

I.) Im Abschnitt 2.3.2 „Eignungsnachweis“

sind die folgenden Ergänzungen vorzunehmen:

1. Im 3. Absatz ist der 8. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
 - Bindemittelart und -sorte, bei Verwendung von Asphaltgranulat ist dies die Sorte des resultierenden Bindemittels,
2. Im 3. Absatz ist der 14. Spiegel wie folgt zu ergänzen:
 - bei Mitverwendung von Asphaltgranulat:
 - Art und Menge in M.-%,
 - Erweichungspunkt Ring und Kugel des rückgewonnenen Bindemittels aus dem Asphaltgranulat,
 - Erweichungspunkt Ring und Kugel am resultierenden Bindemittelgemisch, der sich bei Verwendung von Asphaltgranulat ergibt,
 - Art und Sorte des Zugabebindemittels,

II.) Im Abschnitt 4.1 „Asphaltemischgut“

sind die folgenden Änderungen vorzunehmen:

1. Im 1. Absatz ist der 2. Satz wie folgt geändert:

Diese Grenzwerte gelten sowohl für die sortenreine Verwendung von Straßenbaubitumen oder Polymermodifiziertem Bitumen gemäß den TL Bitumen-StB als auch bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat.





2. Der 4. Absatz wird gestrichen:

~~Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat darf der Erweichungspunkt Ring und Kugel des aus dem Asphaltmischgut rückgewonnenen Bindemittels um nicht mehr als 8 °C über dem im Eignungsnachweis angegebenen resultierenden Erweichungspunkt Ring und Kugel ($T_{R\&Bmix}$) liegen.~~

3. Der 8. Absatz wird wie folgt ergänzt:

Der Nachweis ist für jede Schicht bzw. Lage zu führen. Unter dem Bindemittelgehalt ist der bei der Prüfung nach den TP Asphalt-StB, Teil 1 festgestellte Bindemittelgehalt zu verstehen.

4. Der 10. Absatz wird gestrichen:

~~Für die nach dem Abschnitt 5.4 aus dem Asphaltmischgut zu entnehmenden Proben (Durchschnittsproben) gilt Folgendes:~~

~~Sind für die Korngrößenverteilung bestimmte:~~

- ~~— Massenanteile $< 0,063$ mm,~~
- ~~— Massenanteile $< 0,125$ mm,~~
- ~~— Massenanteile 0,063 bis 2 mm,~~
- ~~— Massenanteile > 2 mm,~~
- ~~— Massenanteile $> 5,6$ mm,~~
- ~~— Grobkornanteile~~

~~angegeben, darf keine Probe die in den Tabellen 18 bis 23 angegebenen Toleranzen für den Einzelwert überschreiten.~~

5. Der 11. Absatz wird wie folgt geändert:

Die Anforderungen an die groben und feinen Gesteinskörnungsanteile sowie die Fülleranteile müssen zugleich erfüllt sein.



III.) Im Abschnitt 4.2.2 „Verdichtungsgrad und Hohlraumgehalt“

ist der 3. Absatz wie folgt zu ergänzen:

Der Hohlraumgehalt in der fertigen Asphaltdeckschicht gemäß den Abschnitten 3.7, 3.8 und 3.10 darf bei jeder aus der Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt zu entnehmenden Probe die in den Tabellen 10, 12 und 13 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten und die in Tabelle 15 angegebenen Grenzwerte nicht über- bzw. unterschreiten.